

RICHTLINIEN DER STADT REINHEIM FÜR DIE FÖRDERUNG DER ORTSANSÄSSIGEN SPORTVEREINE

In Anerkennung der Bedeutung der Vereine und ihrer gemeinschaftsformenden Arbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den Vereinen eine finanzielle Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mit diesen Richtlinien regelt die Stadt Reinheim das Verwaltungsverfahren zur Verteilung der Vereinsförderungsmittel.

Diese Vereinsförderungsmittel werden mit dem jährlichen Haushaltsplan, sofern es die finanzielle Struktur des Haushaltes zulässt, als Zuschüsse zur Verfügung gestellt.

Diese Vereinsförderungsmittel werden in

- a) laufende Zuschüsse
- b) Investitionszuschüsse
- c) Ehrenpreise
- d) Zuwendungen

unterteilt.

Ein Rechtsanspruch auf diese Vereinsförderungsmittel besteht nicht.

I. FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT

Vereine, die Förderungen in Anspruch nehmen wollen, müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) sportliche Zielsetzung
- b) selbstständige Organisation und Kassenführung
- c) angemessene finanzielle und sachliche Eigenleistungen der Mitglieder
- d) der Verein muss seinen Sitz in Reinheim haben und seine Vereinstätigkeit im Stadtgebiet ausüben

Die Vereine, die gefördert werden wollen, melden bis spätestens **15. Januar** des jeweiligen Jahres

- a) die Bezeichnung des Vereins,
das Gründungsjahr,
- b) Namen und Anschriften des 1. und 2. Vorsitzenden
- c) die Höhe der Vereinsbeiträge
(Aufgeschlüsselt nach aktiven und passiven Mitgliedern und Jugendlichen)
- d) den Mitgliederbestand des 1. Januar, wie er dem Landessportbund oder einer anderen Organisation gemeldet wurde.
Die Zahl der Jugendlichen bis 18 Jahre muss gesondert erscheinen.
- e) Mitteilung über die in den beiden folgenden Jahren geplanten Investitionsvorhaben.

Die antragstellenden Vereine haben der Stadt alle geforderten Auskünfte zu geben und Unterlagen, die für eine Bewilligung notwendig sind, vorzulegen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

II. SPORTSTÄTTEN UND ANDERE GRÖßERE INVESTITIONEN

1. Bei Aufnahme in den Investitionsplan der Stadt Reinheim können folgende Maßnahmen und Anschaffungen gefördert werden:
 - a) Sportplätze und Kleinspielfelder
 - b) Gymnastik-, Turn- und Sporthallen
 - c) sonstige Einrichtungen für Spiel und Sport, darunter Anlagen für Sportsportarten und sportliche Freizeiteinrichtungen
 - d) Vereinsheime
 - e) Anschaffung langlebiger Sportgeräte
2. Förderungsfähig ist auch die Neueinrichtung, Verbesserung und Erweiterung sowie die Wiederherstellung von Vereinsanlagen, wobei eine Begrenzung auf die bezuschussungsfähigen Kosten erfolgt.
3. Nicht förderungsfähig sind Grunderwerbskosten, Planungskosten für abgelehnte Baumaßnahmen, sowie Kosten für Einrichtungen, die nicht unmittelbar Vereinszwecken dienen.
4. Nicht förderungswürdig sind Maßnahmen des gleichen Projekts (auch Teilabschnitte), wenn es bereits bezuschusst wurde. Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn Genehmigungen der entsprechenden Behörden vorliegen.
In begründeten Fällen kann der Magistrat den Baubeginn der Maßnahme vor der Bewilligung der Gelder genehmigen.
5. Der Antrag zur finanziellen Förderung einer Baumaßnahme, ist rechtzeitig vor Durchführung mit den notwendigen Unterlagen beim Magistrat einzureichen. Dabei sind sämtliche Unterlagen über die Planung und Finanzierung beizufügen. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 20 % der zuschussfähigen Kosten betragen. Zuschussfähige Kosten sind die von der Bauberatungsstelle oder von einem Ing. Büro im Auftrag der Stadt festgestellten Kosten für das Projekt. Ferner sind Angaben zu machen, ob jeweils für den gleichen Zweck auch Zuschüsse bei anderen Gebietskörperschaften und Institutionen beantragt werden. Aus dem Antrag muss die Eigenleistung des Vereines ersichtlich sein.
6. Alle förderungswürdigen Maßnahmen sind nach Überprüfung und vor Beschlussfassung durch den Magistrat dem Kultur- und Sportausschuss vorzulegen.
7. Jede bauliche Maßnahme auf einem an einen Verein verpachteten, stadteigenen Gelände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats.
8. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel und gibt Art und Weise der Auszahlung bekannt.
9. Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Dabei ist eine Zwischenabrechnung mit Angaben über die bis dahin geleisteten Zahlungen vorzulegen.
10. Sollten die tatsächlich entstandenen Kosten unter der Summe der zuwendungsfähigen Kosten liegen, so kann der Zuschuss durch Beschluss des Magistrats entsprechend verringert werden.

Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung des Magistrats für einen anderen Zweck verwendet oder werden die Bewilligungsbestimmungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.
11. Der Zuschussempfänger hat der Stadt Reinheim einen Verwendungsnachweis über die Förderungsmaßnahme und die Gesamtmaßnahme 8 Wochen nach Abruf der letzten Zuwendungsrate vorzulegen.
12. Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass der Magistrat zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist.

III. LAUFENDE JÄHRLICHE UNTERSTÜTZUNG DER VEREINSARBEIT

Die Grundförderung der Vereinsarbeit erfolgt durch einen regelmäßig gewährten jährlichen Zuschuss.

1. Alle Vereine erhalten jährlich einen Zuschuss, der auf Antrag an die Vereine ausgezahlt wird.
Als Antrag gilt die Meldung nach Ziffer I.
2. Die tatsächliche Förderung der Sportvereine beläuft sich auf den jährlich veranschlagten Haushaltsposten.
 - 3.1 Pro gemeldetem Vereinsjugendlichen wird eine jährliche Förderung von € 12,-- gewährt (bis 18 Jahre),
 - 3.2 als Sockelbetrag werden jedem Verein mindestens € 80,-- ausgezahlt.
 - 3.3 Fördermittel für Sportvereine, die zum Stichtag 01. September des jeweiligen Jahres nicht abgerufen und verbraucht wurden, werden den antragstellenden Vereinen auf Grundlage der Meldungen **nach Ziffer I** anteilig pro gemeldetem Jugendlichen als weitere jährliche Förderung gewährt.

Vereine, die spezielle Programme

- z.B. für ältere Menschen (über 60 Jahre)
für soziale Randgruppen (Versehrte, Behinderte)
und ähnliches anbieten, wird ebenfalls pro Mitglied eine jährliche Zuwendung in Höhe von € 6,50 gezahlt.

IV. ERSTATTUNGEN

Die Stadt Reinheim erstattet gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung den Rasensporttreibenden Vereinen die zur Unterhaltung der Sportanlagen über gesonderte Wasserzähler gemessenen Wasser- und Kanalgebühren. Diese Erstattung erfolgt aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses ohne Antrag.

V. ZUWENDUNGEN

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten bei Vereinsjubiläen können Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden.

Es werden gewährt:

- a) bei 25-jährigem Bestehen € 125,--
- b) bei 50-jährigem Bestehen € 250,--.

Dabei zählen ab 50-jährigem Bestehen nur die Jubiläen im 10- und 25-Jahresrhythmus als zuwendungsfähige Jubiläen, wobei für jedes Jubiläumsjahr je € 5,-- gewährt werden (z.B. 70-jähriges Jubiläum = € 350,--).

2. Förderungswürdig ist auch die Teilnahme an Veranstaltungen besonderer Art.

Hierunter fällt die Teilnahme an Hessischen, Süddeutschen, Südwestdeutschen oder Deutschen Meisterschaften, sowie vergleichbaren sonstigen Veranstaltungen. Dabei soll sich die Zuwendung an einem Satz von € 6,-- pro Teilnehmer und Teilnehmertag orientieren. Sie soll aber insgesamt € 330,-- pro Jahr nicht übersteigen. Damit sind auch die Fahrtkosten abgegolten.

3. Zur Förderung von Jugendfreizeiten der Vereine wird diesen bei Fahrten mit Übernachtung ein Zuschuss von € 2,-- je Tag und Teilnehmer (bis 18 Jahre) gewährt. Die Förderung kann von jedem Jugendlichen nur einmal im Jahr in Anspruch genommen werden.

Die Mindestdauer einer Fahrt beträgt 3 Tage, die Höchstdauer 14 Tage.
Der Höchstbetrag der Zuwendung pro Verein in einem Jahr beträgt € 450,--.

VI. SPORTHALLENBENUTZUNG

Die Förderung der Stadt Reinheim, die die Nutzung der stadt eigenen Hallen durch die Vereine betrifft, ist in der Gebührenordnung dieser Hallen geregelt.

VII. LANGLEBIGE SPORTGERÄTE

Zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte erhalten Vereine auf formlosen Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten abzüglich der Zuwendungen Dritter.

Nicht bezuschussungsfähig sind Transportgeräte und Bälle aller Art, sowie Sportbekleidung, Anschaffungen mit einem Einzelpreis von weniger als € 150,-- sowie Geräte zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen.

Die Förderungsmöglichkeiten von Landkreis und sonstigen Institutionen sind nachweislich in Anspruch zu nehmen.

VIII. POKALE UND EHRENPREISE

Die Verleihung von Pokalen und Ehrenpreisen durch die Stadt Reinheim ist in der Satzung der Ehrungen der Stadt Reinheim geregelt.

IX. FINANZIELLE ABWICKLUNG

1. Die städt. Förderungsmittel sind zweckgebunden.
Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Magistrats zulässig. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
Die Förderungsmittel haben offiziellen Charakter und stellen freiwillige Leistungen der Stadt Reinheim im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dar.
2. Falls in den Richtlinien nicht etwas anderes angegeben ist, sind sie schriftlich beim Magistrat zu beantragen.
Die Anträge bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Vereins, nicht einzelner Abteilungen.
3. Dem jeweiligen Antrag ist ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.
Empfänger städtischer Zuwendungen unterliegen der Nachprüfung städtischer Ämter.
4. Der Gesamtbedarf der Vereine wird, soweit vorhersehbar, in einem Finanz- und Investitionsplan jeweils für 2 Jahre zusammengefasst.

X. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2009 in Kraft.